

Entwurf vom 3.2.98 für eine

# **Stellungnahme der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt**

zum Regierungsentwurf der hessischen Landesregierung

vom 9.12.1997 für ein Gesetz zur

## **Neuregelung des Hochschulrechts und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Der vorliegende Regierungsentwurf bietet zahlreiche und wichtige Verbesserungen gegenüber dem Status Quo, die nicht gering geschätzt werden sollten. Eine differenzierte Betrachtung kann aber auch nicht darauf verzichten, zu erwähnen, wo noch wesentliche Kritikpunkte und Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu fällt auf, daß einerseits einige Regelungen getroffen werden, für die kein Bedarf besteht oder die kontraproduktiv sind, daß aber an anderen Stellen wünschenswerte Veränderungen nicht stattfinden. In einigen Bereichen verfolgt das Gesetz positive Intentionen, die aber mit anderen Mitteln realisiert werden sollten.

Positiv fällt auf, daß die Regelungsdichte gesenkt und die Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt werden. Allerdings behält sich das HMWK in vielen Fällen Eingriffe in diese Autonomie per Rechtsverordnung vor. Janusköpfig bleibt in Zeiten von real deutlich sinkenden Hochschuletats auch die weitgehende Haushaltsautonomie für die Hochschulen. Natürlich schafft sie Gestaltungsspielräume; sie macht es einer Regierung aber auch leicht, sich der Verantwortung für die Finanzkrise zu entziehen und die Mangelverwaltung an die Hochschulen zu delegieren, anstatt die notwendigen Umverteilungsentscheidungen herbeizuführen. Auch die Einführung betriebswirtschaftlicher Grundsätze für die Haushaltsführung ist kritisch zu sehen: eine Bildungseinrichtung ist nun einmal kein Wirtschaftsbetrieb und darf nicht mit den gleichen Maßstäben gemessen werden.

Die drittelparitätische Besetzung des erweiterten Senats geht wenig über eine symbolische Stärkung des demokratischen Selbstverständnisses und der gleichberechtigten Mitwirkung der Hochschulmitglieder hinaus. Jedoch ist zu begrüßen, daß die Kompetenzen des an Universitäten bisher existierenden Senats auf ein politisch gewähltes Gremium übergehen.

Insgesamt werden die verfassungsrechtlichen Spielräume zur Demokratisierung der Hochschulen nicht ausgeschöpft. So bleibt beispielsweise die Parität des „großen“ Senats bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule praktisch wirkungslos, da die Professorengruppen im „kleinen“ Senat das Vorschlagsrecht behält.

Zudem hat der „kleine“ Senat nicht genug Sitze, um das Ergebnis einer demokratischen Wahl zwischen mehreren Listen in den vier Gruppen angemessen abzubilden. Ein echter Zuwachs an Mitbestimmung der Studierenden ist lediglich in Satzungs- und Grundsatzfragen der Hochschule zu verzeichnen.

Das Verbot von Studiengebühren für fast alle Arten von Studiengängen ist ein großer Fortschritt. Die Möglichkeit, über Einschreibe- und Rückmeldegebühren wie in Baden-Württemberg und Berlin versteckte Studiengebühren einzuführen, behält sich die Landesregierung jedoch bewußt vor. Diese Doppelbödigkeit ist nicht akzeptabel; ein Verbot von Rückmeldegebühren ist in das neue Hochschulgesetz aufzunehmen.

Die verstärkte Berücksichtigung der pädagogischen Befähigung der Lehrenden, die Schaffung einer zentralen Koordinierungsinstanz der Lehramtsstudien und -forschung und die Eingliederung der Studienkollegs in die Hochschulen sind zu begrüßen. Ebenso erfreulich ist die klare und umfassende Regelung der Aufgaben der Studierendenschaften.

Leider enthält der Regierungsentwurf auch Regelungen, die wir für wenig durchdacht und äußerst kontraproduktiv halten. Zu kritisieren ist, daß die überholte und innovationshemmende, extrem hierarchische Personalstruktur an den Hochschulen nicht angetastet, sondern im vorliegenden Entwurf zementiert wird. Die Stellung der Dekane der Fachbereiche wird unangemessen gestärkt, indem das Haushaltsrecht und die Entscheidungskompetenz über die Verteilung der Personalstellen von den Fachbereichsräten auf sie übertragen wird.

Auch die weitgehende Überreglementierung des Studiums in vielen Studiengängen bleibt bestehen und wird teilweise sogar verschärft. Eine unmittelbare Verbesserung der Studiensituation ist von diesem Gesetzentwurf nicht zu erwarten. Die Einführung einer Zwangsexmatrikulationsregelung und einer Verpflichtung von Studierenden zum Nachweis ordnungsgemäßen Studiums stellt einen ernsthaften Angriff auf Autonomie und die Rechte der Studierenden dar und kann nicht hingegenommen werden.

Neben diese grundlegenden Einwände tritt die Kritik an vielen Einzelaspekten, wie beispielsweise der Einführung eines Mentorensystems, der Bewertung von Lehrveranstaltungen und anderen Regelungen, die teilweise zwar gut gemeint sind, aber oft an der Hochschulrealität vorbeigehen und wenig positive Wirkung zeigen werden.

Zusammenfassend bleibt jedoch festzustellen, daß der Regierungsentwurf aus unserer Sicht zwar in vieler Hinsicht eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Rechtslage darstellt, aber in anderen Bereichen auch unbefriedigende oder abzulehnende Regelungen vorschlägt. Er läßt die Möglichkeit ungenutzt, die Hochschulen intensiv in die notwendige soziale und ökologische Gestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft einzubeziehen.

Einzelne Veränderungsvorschläge zum Gesetzentwurf, die beim gegebenen Stand des Verfahrens unseres Erachtens noch sinnvoll berücksichtigt werden können, legen wir im folgenden vor.

## Detaillierte Ausführungen

- zu §7(3): Kann ein Mitglied der Hochschule Mitglied mehrerer der unter §7(3) genannten vier Gruppen sein, so soll es seine Gruppenzugehörigkeit frei wählen dürfen. Dies betrifft aus unserer Sicht speziell wissenschaftliche „Hilfskräfte“ und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zugleich als Promotionsstudierende immatrikuliert sind.
- zu §9: Absatz 1 des Paragraphen sollte eine Definition des Begriffs „Gremium“ vorangestellt werden, die klärt, daß nicht nur die gewählten Hochschulgremien und Ausschüsse, sondern auch Unterausschüsse und ähnliche Gruppen, die Entscheidungen vorbereiten, als Gremien zu betrachten sind.
- zu §9(2): Für die Zeit bis zum Erlaß einer Geschäftsordnung soll das Gesetz das Stimmrecht der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regeln.
- zu §11(1): Ein Ausschluß der Öffentlichkeit aus Gremiensitzungen soll nicht möglich sein, wenn sich eine der vier Gruppen nach §7(3) geschlossen gegen diesen Ausschluß ausspricht. Die geltende und im Gesetzentwurf wieder vorgeschlagene Regelung macht es der Professorengruppe zu einfach, unbequeme Gäste aus Gremiensitzungen zu entfernen.
- zu §11(2): Nicht nur die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation, sondern auch die der didaktischen bzw. pädagogischen Qualifikation soll im Rahmen von Berufungsangelegenheiten nicht als Personalangelegenheit angesehen werden. Bei Berufungen soll die Lehrqualifikation gleichgewichtig mit der wissenschaftlichen Qualifikation berücksichtigt werden. Daher soll auch die Lehrqualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern öffentlich erörtert werden.
- zu §18(4): Da Studierende der Studienkollegs nur vergleichsweise kurz dort studieren und in dieser Zeit die deutsche Sprache erlernen, ist es erfahrungsgemäß häufig schwierig, sie zur Mitarbeit in der Studierendenvertretung des Kollegs zu gewinnen. Daher soll vorgesehen werden, daß dem Beirat statt einer Studierenden oder eines Studierenden auch eine Absolventin oder ein Absolvent eines Studienkollegs angehören kann.
- zu §19: Im Gesetzentwurf wird nicht geklärt, was ein grundständiger Studiengang ist. Es ist klarzustellen, daß ein Studiengang *grundständig* genannt wird, zur Zulassung keine über die Hochschulreife hinausgehende Qualifikation erforderlich ist.
- zu §22(2): Der letzte Satz „Der Übergang [...] Zwischenprüfung voraus.“ ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht in jedem Studiengang sinnvoll, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums vom Abschluß der kompletten

Zwischenprüfung abhängig zu machen. Daher sollen diesbezügliche Regelungen den einzelnen Prüfungsordnungen vorbehalten bleiben.

- zu §22(6): Der Zeitraum und der Termin, an dem die Prüfungsleistung zu erbringen ist, soll im Einvernehmen mit der Studierenden und der Prüferin bzw. dem Studierenden/dem Prüfer festgelegt werden. Desweiteren reicht es nicht aus, im Falle erheblicher Verzögerungen im Prüfungsablauf die Hochschulleitung zu unterrichten. Vielmehr ist analog zum geltenden HHG, §57(2), ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Prüfung innerhalb angemessener Frist zu gewährleisten und §22(6) zu ergänzen um den Satz „Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß die Hochschulabschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgelegt werden kann.“
- zu §22(8): Der oder die zu prüfende Studierende soll das Recht haben, der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern zu widersprechen. Damit soll der besonderen Belastungssituation der/des zu Prüfenden entsprochen werden. Zuhörerinnen und Zuhörer könnten den Streß der/des zu Prüfenden unnötig vergrößern.
- zu §24(1) 10.: Um die Leistungsanforderungen für die Studierenden transparent zu machen und bei wechselnden Prüfenden ihre Kontinuität zu sichern, sollen die Prüfungsordnungen, wie im geltenden HHG, auch weiterhin die Grundsätze für die Bewertung der Prüfungsvorleistungen regeln.
- zu §25(3): Sofern die Anforderungen an die Beherrschung der englischen Sprache und moderner Datenverarbeitungsmethoden über die Allgemeine Hochschulreife hinausgehen, sollen diese Anforderungen ein regulärer Teil des Fachstudiums sein. Wie für andere Studieninhalte sind auch dafür entsprechende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studienplan vorzusehen. Der letzte Satz des genannten Absatzes „Sie kann die [...] zu stellen sind.“ ist dementsprechend zu streichen, da er eine nicht wünschenswerte Sonderstellung der genannten Inhalte herstellt.
- zu 26(2): Der Erfolg des hier beschriebenen Mentorensystems erscheint höchst zweifelhaft, da die unbestritten herrschende Unterversorgung der Hochschulen mit Mitteln und Personal nicht durch die Verordnung vermehrten persönlichen Kontakts zwischen Lehrenden und Studierenden aufzuheben ist. Mehr Verbindlichkeit, persönlicher Kontakt und Verantwortungsgefühl zwischen Lehrenden und Studierenden sind wünschenswert, liegen jedoch außerhalb der Möglichkeiten dieses Gesetzes. Insbesondere kommt die Maßgabe, die Mentorin oder der Mentor habe innerhalb des ersten Studienjahres den Studienerfolg der zugeordneten Studierenden festzustellen, der Einführung einer „Studierfähigkeitsprüfung“ im zweiten Semester gleich. Wir lehnen dies ab, da hiermit die ohnehin schon übergroße Reglementierung der Studiengänge weiter erhöht wird und ein Nichtbestehen dieser Prüfung unabsehbare Folgen für das weitere Studium und die

BAföG-Förderung der betreffenden Studierenden hat. Zudem wird so das ohnehin kritische Vertrauensverhältnis zwischen Mentorinnen/Mentoren und Studierenden empfindlich gestört. Die Einführung eines Mentorensystems in der vorgeschlagenen Form ist daher abzulehnen, §26(2) ist zu streichen.

- zu §26(3): Der Satz „Die Studierenden sind hierbei zu beteiligen“ soll ersetzt werden durch „Die Studierenden sind in Konzeption und Durchführung der Evaluierung maßgeblich zu beteiligen.“ Damit soll sichergestellt werden, daß die Beteiligung der Studierenden deutlich über das bloße Ausfüllen vorgefertigter Fragebögen hinaus geht.
- zu §30(1): Der Begriff „Promotionsstudium“ wird von Hochschulangehörigen in der Regel für die Qualifikationsphase verwendet, die mit der Promotion endet. Hier in §30(1) bezeichnet er jedoch ein Studium, das Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zur Zulassung zur Promotion führt. Diese mißverständliche Verwendung des Begriffs soll vermieden werden. Das Wort „Promotionsstudium“ ist daher durch „Studium nach §19(4)“ zu ersetzen.
- zu §32: Eine punktgenaue, gleichmäßige Festlegung der Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen für alle Studiengänge ist in den Allgemeinen Bestimmungen weder möglich noch sinnvoll. Daher soll im letzten Satz „[...] die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen und die Regelstudienzeit.“ ersetzt werden durch „die Regelstudienzeit und Obergrenzen für die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen.“
- zu §38: Die Bezeichnung zweier verschiedener Gremien mit dem Begriff Senat ist u. E. kontraproduktiv. Wir halten beispielsweise die Bezeichnungen Konvent statt „großer“ Senat, Hauptausschuß statt „kleiner“ Senat und Senat statt akademisches Kollegium für vorteilhafter.
- zu §38(2): Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen im „kleinen“ Senat müssen das Ergebnis einer demokratischen Wahl zwischen mehreren Listen angemessen abbilden können. Hierfür sind drei Mitglieder pro Gruppe sicherlich nicht ausreichend. Wir schlagen vor, 36 Mitglieder für den „kleinen“ Senat vorzuschreiben: 18 Mitglieder der Professorengruppe und je 6 Mitglieder der anderen drei Gruppen. Für das zentrale Leitungsgremium einer Hochschule ist diese Größe angemessen. Nach unseren Erfahrungen kann in einer solchen Gruppe durchaus produktiv gearbeitet und entschieden werden.
- zu §38(2), (4): Die Regelung, daß sich die Anzahl der Professorinnen und Professoren im „kleinen“ bzw. „großen“ Senat erhöht, falls die Präsidentin, der Präsident bzw. die Hochschulleitung nicht mit Mehrheit der Professorengruppe zur Wahl vorgeschlagen wurde, soll ersatzlos entfallen. Die besagte Regelung führt zu einer stärkeren Vertretung der Professorengruppe, obwohl die Präsidentin/der Präsident dieser Gruppe angehört. Für diese ungerechtfertigte Be-

vorzugung der Professorinnen und Professoren gibt es keine verfassungsrechtliche Grundlage. Auch birgt die Regelung die Gefahr der Manipulation, indem Professorinnen und Professoren ihr Abstimmungsverhalten taktisch geschickt koordinieren, um so zusätzliche Gremiensitze zu ergattern.

zu §38(4) 7.: Auch Entscheidungen nach §40(3) (Besetzung des Beirats) und §50(2) (Zusammensetzung von Direktorien) sollen vom „großen“ Senat getroffen werden.

zu §38(4): Die Präsidentin/der Präsident soll dem „großen“ Senat nach §38(4) lediglich mit beratender Stimme angehören. Als oberste Vertreterin bzw. oberster Vertreter der „Exekutive“ der Hochschule darf der Präsidentin/dem Präsident keine maßgebliche Funktion in der „Legislative“, dem Senat, zukommen. Es kann nicht angehen, daß die Präsidentin/der Präsident ein Gremium einberuft und leitet, das über ihre/seine Abwahl entscheidet. Daher soll die Leitung des „großen“ Senats von einem vom „großen“ Senat gewählten Vorstand übernommen werden.

Der „große“ Senat soll so zusammengesetzt sein, daß die Angehörigen der anderen Gruppen als der Professorengruppe zusammen über die Zwei-Drittel-Mehrheit verfügen.

zu §39(2): Um eine möglichst gleichberechtigte Beteiligung der betroffenen Gruppen in den Ausschüssen zu gewährleisten, sollen dem Ausschuß für Studium und Lehre und dem Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs je drei Vertreterinnen/Vertreter der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitglieder und Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der administrativ-technischen Mitglieder angehören. Dem Ausschuß für Struktur, Haushalt und Informationsmanagement sollen je drei Vertreterinnen und Vertreter aller vier Gruppen angehören. Es soll festgelegt werden, daß die Ausschußmitglieder von den Gruppenvertreterinnen und -vertretern im „großen“ Senat nach dem im geltenden HUG §19(3) beschriebenen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt werden.

zu §40(3): Der Vorschlag für die Berufung der Beiratsmitglieder soll von den Gruppenvertreterinnen und -vertretern im großen Senat getrennt (Gruppenwahl) erfolgen, wobei jede Gruppe die gleiche Anzahl an Beiratsmitgliedern vorschlägt.

zu §42(1): Das Vorschlagsrecht für die Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten soll beim „großen“ Senat liegen. Der „kleine“ Senat soll lediglich das Recht haben, zum Wahlvorschlag Stellung zu nehmen. Hat der „kleine“ Senat das alleinige Vorschlagsrecht, so kann er damit die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten verhindern, der nicht die Mehrheit der Professorengruppe hat. Damit wird eine der wichtigsten Kompetenzen des „großen“ Senats ausgehöhlt.

- zu §43: Eine der Vizepräsidentinnen bzw. einer der Vizepräsidenten soll der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder oder der Gruppe der Studierenden angehören. Eine Studierende bzw. ein Studierender ist von Pflichtveranstaltungen, Leistungsnachweisen und Prüfungen zu entbinden, die Amtszeit ist nicht auf die Studiendauer anzurechnen, Prüfungsfristen sind entsprechend zu verlängern, die Immatrikulation muß aufrechterhalten bleiben.
- zu §45(1): Sofern der Senat der Hochschule nichts anderes beschließt, soll die Leitung der Hochschule stets von einem Präsidium wahrgenommen werden.
- zu §§47, 48: Es soll festgelegt werden, daß der Fachbereichsrat einen jährlichen Haushaltsplan aufstellt, nach dem die Dekanin oder der Dekan die Personal- und Sachmittel lediglich verteilt. Ein Strukturplan, der einmal beschlossen, dann nur noch bei Bedarf fortgeschrieben wird und nur einen groben Rahmen für die Mittelverteilung absteckt, ist u. E. nicht ausreichend.
- zu §50(2): Da wissenschaftliche „Hilfskräfte“ nach §7(3) 3. zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder gehören, sollen auch hier die in der Einrichtung tätigen wissenschaftlichen „Hilfskräfte“ zu dieser Gruppe gezählt werden.
- zu §51(7) a) und b): Hier liegt ein Druckfehler vor. Der genannte Bezug auf §38(6) ist zu ändern in §38(4).
- zu §69(3): Außer den Beiträgen zur Studierendenschaft, zum Studentenwerk und zum Semesterticket sollen keine weiteren Gebühren zur Immatrikulation, Rückmeldung etc. erhoben werden. Das Hessische Hochschulgesetz soll solche Gebühren ausdrücklich ausschließen.
- zu §70: Die vorgeschlagene Regelung eines Teilzeitstudiums halten wir für kontraproduktiv. Auch wenn die Mehrzahl der Studierenden neben dem Studium erwerbstätig ist, wird die vorgesehene Möglichkeit eines Teilzeitstudiums von den Studierenden u. E. nicht angenommen werden, da es durch den in jedem Semester zu erbringenden Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums noch stärker reglementiert ist als die bestehenden (Vollzeit-)Studiengänge. In der vorliegenden Formulierung ist schon eine Beurlaubung z. B. wegen der Geburt eines Kindes ausgeschlossen. Generell muß die abschließende Entscheidung über die zeitliche Gestaltung des Studiums bei den Studierenden liegen.
- zu §71(1): Es soll präzisiert werden, daß die Immatrikulation für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zu versagen ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber *in ebendiesem Studiengang* keinen Studienplatz erhalten hat. Die Formulierung des Gesetzentwurfs kann dahingehend mißverstanden werden, daß Bewerber, die keinen Studienplatz erhalten haben, sich auch in keinem anderen Studiengang immatrikulieren können.

zu §73(3): Wie oben ausgeführt, ist eine Zwangsexmatrikulation und eine Pflicht zum Nachweis ordnungsgemäßen Studiums grundsätzlich abzulehnen. Der genannte Absatz ist daher ersatzlos zu streichen.

zu §78(1): Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Hälfte ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung stehen. Ebenso wie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll auch Assistentinnen und Assistenten Gelegenheit zu hochschuldidaktischer Qualifizierung gegeben werden.

zu §82(2): Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur selbstbestimmten Forschung zur Verfügung stehen. Eine Beschränkung auf ein Drittel stellt für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TUD eine Verschlechterung der bestehenden Situation dar.

Die dreijährige Vertragsdauer soll *zweimalig* um je ein Jahr verlängert werden können. Schließlich beträgt die Laufzeit von Drittmittelstellen in der Regel  $2\frac{1}{2}$  Jahre, wobei 100% der Arbeitszeit zur selbstbestimmten Forschung zur Verfügung stehen sollen. Maßnahmen gegen die beklagte Verlängerung der Qualifikationszeiten bis zur Promotion dürfen nicht dazu führen, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als schwächste Gruppe an der Hochschule noch weiter an die Wand gedrängt werden.

zu §90(2): Da studentische „Hilfskräfte“ weiterhin auch solche Aufgaben übernehmen sollen, für die eine Zwischenprüfung nicht erforderlich ist, lehnen wir es ab, diese zur generellen Einstellungsvoraussetzung zu erheben.

zu §90(3): Eine zeitliche Beschränkung der Tätigkeit als studentische „Hilfskraft“ ist aufgrund der bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Situation von Studierenden grundsätzlich abzulehnen. In bestimmten Bereichen gibt es zudem schon jetzt nicht genug Bewerberinnen und Bewerber um „Hilfskraftstellen“. Es darf nicht passieren, daß aus falsch verstandener Verteilungsgerechtigkeit qualifizierte Personen nicht weiterbeschäftigt werden. Eine vergleichbare Regelung zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt würde jedenfalls zu Recht als absurd betrachtet.

zu §99(1): Die im bestehenden HHG vorgesehene Mitwirkung der Studierendenschaft bei der Ausbildungsförderung soll erhalten bleiben.